

Übersichtliche Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (gültig ab 01.09.2007)

Auszug: Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien

Geschützte Altersgruppe	Gefährdungsbereiche	Kinder		Jugendliche				Ausnahmsweise erlaubt
		unter 14 Jahre	ab 14 Jahre	ab 14 Jahre	ab 16 Jahre	ab 16 Jahre	ab 16 Jahre	
		ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	
§ 4 Abs. 1 +2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		In der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen. (§ 4 Abs. 1) Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen. (§ 4 Abs. 4)
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen. (§ 5 Abs. 3)
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen Teilnahme an Glücksspielen							Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä., sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen. (§ 6 Abs. 2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben							Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs.1,1	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alkoh. Mixgetränke o. überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)							
§ 9 Abs.1,2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein u. ä.				*)			*) Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund). (§ 9 Abs. 2)
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren (alle nikotinhalten Erzeugnisse, auch elektronische Zigaretten und Shishas)							
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J.	ab 6 J. bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		Filme, die mit „Info- o. Lernprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 11 Abs. 1) bei Filmen, „ab 12 J.“ Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund). (§ 11 Abs. 2)
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J.							Datenträger, die mit „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 12 Abs. 1).
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J.							Bildschirmspielgeräte, die im „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 13 Abs. 1)

Begriffserklärungen

Öffentlichkeit: Alle Orte, die jedermann ohne weiteres zugänglich sind und der Teilnehmerkreis, auch der eingeschränkte, untereinander nicht in rechtlicher oder sonstiger Bedeutsamkeit steht.
Kinder: Personen unter 14 Jahre
Jugendliche: Personen unter 18 Jahre

Personensorgeberechtigte Person sind Vater, Mutter (also Eltern) oder der Vormund.
Erziehungsbeauftragte Person nimmt Erziehungsaufgaben nach Vereinbarung mit den Eltern wahr, z B. die Begleitung des Jugendlichen in eine Disco. Das kann jede Person über 18 Jahre sein, die in der Lage ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen.

